

Vortragskurzfassung:

Umsetzung der EU-Richtlinie Vibration

(Dr. Fischer)

Die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit wurde durch die 16. Einzelrichtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) ergänzt. Diese Einzelrichtlinie ist spätestens zum 06. Juli 2005 in Nationales Recht umzusetzen. Sie ist Teil eines Netzes von Präventionsrichtlinien für physikalische Arbeitsplatzeinwirkungen (Vibrationen, Lärm, elektromagnetische Felder, optische Strahlung).

Als nationale Umsetzung im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes, das im August 1996 in Kraft getreten ist, ist eine zusammenführende Verordnung (Physikalien-Verordnung) geplant. Die Richtlinien enthalten Mindestanforderungen, die bei der nationalen Umsetzung verschärft werden können (z. B. wenn in dem betreffenden Land bereits strengere Anforderungen galten). Es ist beabsichtigt, die Expositionsgrenzwerte und die Auslösewerte für Ganzkörper-Vibrationen und Hand-Arm-Vibrationen unverändert zu übernehmen.

Für die vom Arbeitgeber durchzuführende Gefährdungsermittlung an vibrationsbelasteten Arbeitsplätzen ist nicht in jedem Fall eine Messung durchzuführen. Eine Abschätzung auf der Basis von Herstellerangaben, Beobachtung der spezifischen Arbeitsweisen und einschlägigen Angaben ist möglich. Diese Möglichkeit entlastet kleinere und mittlere Unternehmen. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung und der Risikobewertung sind zu dokumentieren. Sie sind bei bedeutsamen Veränderungen und bei entsprechenden Hinweisen aus der Gesundheitsüberwachung regelmäßig zu aktualisieren.

Werden die Auslösewerte überschritten, muss der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zu Minimierung der Exposition gegenüber Vibrationen ausarbeiten und durchführen. Dabei sind zu berücksichtigen: Alternative Arbeitsverfahren, Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, Zusatzausrüstungen gegen Vibrationen wie beispielsweise Sitze und Antivibrations-Handgriffe, Wartungsprogramme, Gestaltung und Auslegung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen, Information und Schulung für korrekte und sichere Handhabung von Arbeitsmitteln, Begrenzung von Dauer und Intensität der Exposition, zweckmäßige Arbeitspläne, Kleidung zum Schutz vor Nässe und Kälte.

Die Expositionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden, ansonsten sind Sofortmaßnahmen erforderlich.

Tag der Arbeitssicherheit 2005
Schwabenlandhalle, Tainer Strasse, 70734 Fellbach
am 15.03.2005 und 16.03.2005

Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter sind über das Ergebnis der Risikobewertung zu informieren und in der Handhabung vorgesehener Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter sind gemäß Artikel 11 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG bei der Gefährdungsbeurteilung anzuhören und ggf. zu beteiligen.

Die Gesundheitsüberwachung dient der Vorbeugung und der Frühdiagnose durch Vibrationen verursachter Gesundheitsstörungen. Treten Vibrationen oberhalb der Auslösewerte auf, haben die Arbeitnehmer auf jeden Fall Anspruch auf eine angemessene Gesundheitsüberwachung. Bei Feststellung von gesundheitsschädigenden Auswirkungen wird der Arbeitnehmer vom Arzt oder einer anderen entsprechend qualifizierten Person informiert und beraten. Der Arbeitgeber wird unterrichtet mit dem Ziel, Risikobewertung und Maßnahmen zu überprüfen, dem Arbeitnehmer ggf. eine andere Tätigkeit zuzuweisen, für regelmäßige Gesundheitsüberwachung des betroffenen Arbeitnehmers zu sorgen und den Gesundheitszustand aller ähnlich exponierten Arbeitnehmer zu überprüfen.

Die Richtlinie enthält Übergangsfristen. Sie betreffen Arbeitsmittel, die den Arbeitnehmern vor dem 06. Juli 2007 zur Verfügung gestellt wurden und die unter Berücksichtigung der letzten technischen Fortschritte und/oder der Durchführung organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte nicht gestatten. In Bezug auf Arbeitsmittel, die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, lässt die Richtlinie zu, den Übergangszeitraum um höchstens weitere drei Jahre zu verlängern. Die geplante Verordnung wird diese Übergangsregelungen präzisieren. Bei von Tag zu Tag sehr unterschiedlich starken Expositionen, bei denen der Expositionsgrenzwert gelegentlich überschritten wird, ist eine Mittelung über fünf Tage zulässig. Dieser Mittelwert darf dabei den Expositionsgrenzwert nicht überschreiten.